

Wohnfläche behördengerecht zu vermes- sen. Offensichtlich aus Furcht, das Begriffsvermögen der Haushaltsvorstände zu überfordern, verschweigt die Fibel noch weitere wichtige Grundsätze für die Flächenberechnung von Altbauten.

So erfährt der Leser nicht, daß Dachböden, Keller und Waschküchen bei der Wohnflächenermittlung ausscheiden. Auch fehlt die Angabe, daß Bodenflächen unterhalb von schrägen Wänden mit einer lichten Höhe bis zu einem Meter gar nicht und solche mit lichter Höhe zwischen einem und zwei Metern nur zur Hälfte gezählt werden. Auch erfahren die Altbaummieter nicht, daß Balkone und ähnlicher Zierat, der nicht von allen Seiten umbaut ist, nur zu einem Viertel und Wintergärten nur zur Hälfte ihrer Bodenfläche bei der Mietberechnung berücksichtigt werden.

Folglich ist der Mieter anhand der Lücke-Fibel durchweg nicht in der Lage, die Zulässigkeit des neuen Mietpreises zu überprüfen. Besonders müssen solche Bundesbürger mit überhöhten Wohngeldern rechnen, deren Hauseigentümer die neuen Mietberechnungen auf eben diese Fibel stützen.

Die absolut höchstzulässige Mieterhöhung ist laut Lückes Fibel-Deutsch „auf 20 Prozent der bereits um 15 Prozent erhöhten Grundmiete beschränkt“. Viele Mieter dürften aus dieser Formulierung nicht erkennen, daß sie nicht etwa nur eine um insgesamt 35 Prozent, sondern eine um 38 Prozent erhöhte Miete erwarten müssen.

Auch das Vorstellungsvermögen von Bewohnern sozialfinanzierter Neubauten wird von Paul Lückes Fibel-Autoren sehr hoch eingeschätzt. Die Mieten des sozialen Wohnungsbaus dürfen laut Lücke-Plan um zehn Pfennig je Quadratmeter Wohnfläche heraufgesetzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen ist bereits zum 1. Oktober dieses Jahres eine zweite Mieterhöhung, wiederum um zehn Pfennig je Quadratmeter, zulässig. Mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen der Sozialmieter diese weitere Erhöhung zu gewärtigen hat, bleibt die Fibel den Lesern schuldig.\*

Schließlich gibt das amtliche Aufklärungswerk keinen Aufschluß darüber, daß der Hauseigentümer über die vorgesehenen 20 Pfennig je Quadratmeter hinaus zusätzliche Lasten auf seine Mieter umlegen kann, beispielsweise Gebührenerhebungen für die Müllabfuhr, die Schornsteinreinigung oder die Feuerversicherung. Überdies sind in diesem Jahr erstmals auch bei sozialen Wohnbauten wieder Grundsteuern fällig, die der Gesetzgeber den Erbauern sozialer Wohnbehäusungen zehn Jahre lang erläßt. Auch diese Beträge gehen zu Lasten der Sozialmieter, ohne daß Lücke sie darauf aufmerksam macht.

Den größten Informationswert der mit Steuergeldern finanzierten Lücke-Postille hat denn auch folgender Passus: „Diese ‚Wohnfibel‘ kann nur kurze Hinweise geben. Wer sich genauer orientieren will, der wende sich an die örtlich zuständige Behörde oder eine sonstige rechtskundige Stelle.“

Offen bleibt die Frage, was eine Wohnfibel nützt, die ihren Zweck eingestandenmaßen nicht erfüllen kann.

\* Die Mieten des sozialen Wohnungsbaus steigen vom 1. Oktober an ein weiteres Mal um zehn Pfennig je Quadratmeter, wenn der Hauseigentümer nachweislich keine ausreichende Eigenkapitalverzinsung erzielen kann.

Immerhin steht die intellektuelle Bescheidenheit der Fibel-Autoren im Widerspruch zur äußeren Aufmachung der Broschüre. Von dem 16seitigen Fibelwerk, deren Herstellungs- und Versandkosten in Bonn mit fast zwei Millionen Mark beziffert werden, bleiben allein zwei Seiten unbedruckt. Zwei weitere Seiten ziert ein „Lieber Leser!“-Vorwort, die fünfte Druckseite nimmt ein Glamour-Photo Lückes ein.

Für Wohnungsmieter, die sich lückelos über den Lücke-Plan unterrichten wollen, bietet dagegen der Berliner Verlag Erich Schmidt seit Anfang Juli „anschaulich und frei von theoretischem Beiwerk“ einen „Leitfaden zum Lücke-Plan“ mit Ministervorwort — allerdings zum Preis von 1,80 DM — an. Autor dieses Leitfadens ist Lückes persönlicher Referent Dr. Peter Walter.

Seit kurzem nutzt noch ein weiterer Beamter des Lücke-Ministeriums, Ministerialrat Dr. Hans-Günther Pergande,

unaufhaltsam vorstoßenden Panzerkeile des amerikanischen Generals Patton vor dem fränkischen Weiler Brettheim bei Rothenburg ob der Tauber zum Stehen zu bringen.

Die Buben — Brettheims Pfarrer Issler: „Fast noch Kinder“ — waren jedoch entwapnet, noch ehe die Schlacht begann: Unterstützt von Gemeindediener Uhl, hatte Bauer Hanselmann sie mit Ohrfeigen von seiner Flur gejagt und die Panzerfäuste im Feuerlöschteich versenkt. Pfarrer Issler: „Jeder halbwegs vernünftige Mensch wußte, daß der totale Zusammenbruch unmittelbar bevorstand und jeder Widerstand, besonders der von Buben, sinnlos, ja geradezu verrückt war.“

Über das groteske Ende der heldischen Posse enttäuscht, erstatteten die Jungen Meldung vom vorzeitigen Friedensschluß des Bauern Hanselmann. Aderntags, am 8. April 1945, eilte der Sturmbannführer Gottschalk mit einem



HJ-Panzerknacker 1945: Objektive Wehrkraft?

die Lücken der amtlichen Informationen zu kleinen Nebenverdiensten aus. Unter dem Titel „Wer muß mehr Miete zahlen?“ bringt der Stoffuss-Verlag einen verständlichen Mieter-Leitfaden zum Preis von 3,80 Mark heraus. Sein Verfasser Pergande ist als Unterabteilungsleiter im Wohnungsbauministerium verantwortlich für den Fibeltext.

## KRIEGSVERBRECHEN

### BRETTHEIM

#### Hängt die Kerle auf

Der kleine Haufe minderjähriger Kombattanten hatte die Panzerfäuste beiseite gelegt. Die vier Hitlerjungen buddelten Schützenlöcher auf dem Acker des Bauern Hanselmann. Entschlossen, noch vor Toresschluß — man schrieb den 7. April 1945 — ein militärisches Abenteuer zu erleben, gedachte des Führers letztes Aufgebot die

SS-Kommando gen Brettheim und schleppte den Bauern vor ein Standgericht, zu dessen Vorsitzenden er — Gottschalk — sich kurzerhand gleich selbst bestellte.

Als Besitzer kommandierte der SS-Führer Brettheims Bürgermeister Gackstatter und NSDAP-Ortsgruppenleiter Wolfmeyer an seine Seite. Beide machten aus ihrer Sympathie für Nachbar Hanselmann und ihrer Abneigung gegen eine Verteidigung Brettheims kein Hehl: Weil sie ihre Unterschrift unter das von dem Sturmbannführer diktierte Todesurteil verweigerten, wurden sie am 10. April von einem neuen Standgericht — diesmal unter Vorsitz des Heeresmajors Otto — ebenfalls zum Tode verurteilt. Begründung: Sie hätten sich als Standgerichts-Beisitzer schützend vor den gefährlichen Wehrkraftzersetzer Hanselmann gestellt und sich damit selbst dieses Delikts schuldig gemacht.

Noch am selben Tage, vier Wochen vor der bedingungslosen Kapitulation, richteten SS-Männer den Eingang des



Angeklagter Simon (1960), Verteidiger\*: Hat er doch ...

Brettheimer Friedhofs für die Exekution der drei Delinquenten her: Ein Balken, über Lindenäste am Friedhofsportal gelegt, diene als Galgenbaum.

Max Simon, Generalleutnant der Waffen-SS, hatte als zuständiger Gerichtsherr die Urteile bestätigt und zudem angeordnet, die Abrüster Hanselmann, Gackstatter und Wolfmeyer sollten nicht durch Erschießen, sondern durch Hängen enden.

Pfarrer Issler: „Das ganze Dorf war gelähmt vor Entsetzen.“ General a. D. Simon: „Wir dachten damals, daß für Deutschland noch etwas zu retten wäre, wenn wir den Krieg anständig verlieren.“

Ob der General Simon und seine Standrichter durch diesen Brettheimer Anstandsunterricht zugleich des Totschlags und der Rechtsbeugung schuldig waren, versuchten mehr als drei Dutzend deutsche Richter in drei Schwurgerichtsverhandlungen und zwei Sitzungen des Bundesgerichtshofs von 1955 bis heute vergebens zu klären. Ein sechstes, von der Verteidigung bereits angekündigtes Verfahren — die dritte Revision vor dem Bundesgerichtshof — soll erneut die Frage aufrollen, ob die Desarmierung der vier Hitlerjungen durch den Bauern Hanselmann zu Recht als Wehrkraftzerstörung geahndet wurde.

Das erste mit den Brettheimer Exekutionen befaßte Gericht, das Schwurgericht zu Ansbach (am Ort von Simons einstigem Gefechtsstand) hatte 1955 diese Frage zwar mit einem klaren Ja beantwortet und die Angeklagten — Simon samt Gottschalk und Otto — freigesprochen.

Aber die Öffentlichkeit reagierte mit einem Entrüstungsturm. Reimte der „Rheinische Merkur“: „Eine Justiz, die solche Männer auf den Richterstuhl erhebt, kein Wunder, daß sie zittert, kein Wunder, daß sie bebzt ...“

\* Rechtsanwalt Aschenauer

Der Bundesgerichtshof zu Karlsruhe sah sich veranlaßt, das Ansbacher Urteil im Dezember 1956 zu kassieren. Grund: Die Ansbacher hätten gesprochen, ohne das strittige Wehrkraft-Problem gründlich genug geprüft zu haben.

Freilich nahmen die Rechtsgelehrten in den roten Roben zur Sache selbst nicht eindeutig Stellung. Sie verwarfen zwar das freisprechende Urteil, meinten aber andererseits vorsichtig, es sei immerhin nicht auszuschließen, daß Hanselmann, Gackstatter und Wolfmeyer in der Tat Wehrkraftzer-setzer waren — was wiederum den Freispruch von Ansbach gerechtfertigt hätte.

Mit der Durchführung der neuen Hauptverhandlung wurde das — Ansbach benachbarte — Schwurgericht Nürnberg beauftragt. Die Nürnberger Richter verwiesen — 1958 — auf den Spruch des Bundesgerichtshofs und erklärten schlicht: Eindeutig lasse sich die Frage, ob Hanselmann und Genossen die restliche großdeutsche Wehrkraft zersetzt hätten, leider nicht beantworten. Simon, Gottschalk und Otto wurden wiederum freigesprochen.

Neue Revisionsverhandlung auf Antrag der Staatsanwaltschaft: Die Bundesrichter verwarfen die einfallslose Kopie ihrer — nur vorsichtig angedeuteten — ersten Meinung und hoben auch das Nürnberger Urteil auf. Der Fall Brettheim wurde mit der Auflage —

wiederm an Ansbach — zurückverwiesen, das Schwurgericht möge jetzt endlich feststellen, ob die Standgerichts-urteile vom Jahre 1945 — objektiv — Rechtens gewesen seien oder nicht.

Wenn nein, so sei danach erst zu prüfen, ob die angeschildigten Standrichter subjektiv hätten der Meinung sein dürfen, die Brettheimer müßten hingerichtet werden.

In Ansbach gab man sich diesmal redlich Mühe, die Karlsruher Wünsche zu erfüllen. Am 23. Juli 1960 verkündete Landgerichtsdirektor Wündisch,

▷ daß nach den Buchstaben der 1945 geltenden Gesetze der Bauer Hanselmann zum Tode verurteilt werden konnte.

Zugleich aber stellte der Schwurgerichtsvorsitzende die These auf,

▷ daß Hanselmanns Eingriff in die Kriegsführung des Generals Simon schon deshalb kein Akt der Wehrkraftzerstörung gewesen sei, weil — nachträglich betrachtet — die vier Hitlerjungen praktisch keine Wehrkraft darstellten, die man hätte zersetzen können.

Wündisch begründete diese Rechts-erkenntnis mit dem simplen Hinweis: „Der Krieg war bereits verloren.“

Damit hatte sich der Gerichtsvorsitzende die Möglichkeit eröffnet, die Angeklagten wahlweise freizusprechen, weil sie damalige Gesetze ausführten, oder zu verurteilen, weil sie eine objektiv unmögliche Wehrkraftzerstörung mit der Todesstrafe ahndeten.

Das Kriterium, welches Vorgehen gegen welchen Angeklagten angebracht sei, ergab sich jetzt zwangsläufig aus der Analyse, welche Motive das Handeln der zwei Standrichter und ihres Generals seinerzeit bestimmten. Bei solcher Betrachtungsweise mußte der SS-Sturm-bannführer Gottschalk schlecht, der Heeresmajor Otto gut abschneiden.

Schwierig war nur die Einstufung des Gerichtsherrn Simon: Einerseits hatte sich Simon ebenso brutal geäußert —



... Himmler mit „Reichsheini“ tituliert: Gerichtsherr Simon (1945), Ordonnanzoffiziere

„Hängt die Kerle auf!“ — wie sein Vollstrecker Gottschalk. Andererseits mußte man dem SS-General abnehmen, daß er, der seine Karriere als Zwölftender in der Reichswehr begann, selbst im April 1945 noch von der Notwendigkeit überzeugt war, die Schlagkraft der Truppe zu erhalten.

Dem Standrichter Gottschalk wurde zum Verhängnis, daß er seinerzeit als überflüssig erachtet hatte, wenigstens die äußeren Formen eines militärischen Standgerichts zu wahren. Mühelos konnte ihm Wündisch nachweisen, daß Hanselmann in seiner Verteidigung widerrechtlich behindert worden war. Folgerten die Ansbacher Richter: Die Exekution des Bauern war „vorgefaßter Plan“, und die Scheinverhandlung sollte nur die „vorsätzliche Tötung“ beschönigen.

Gottschalk erhielt drei Jahre und sechs Monate Gefängnis. Daß der Major Otto hingegen freigesprochen wurde, konnte nicht einmal die Anklage überraschen. Staatsanwalt Grethlein räumte schon während der Hauptverhandlung ein, daß dem Otto allenfalls mangelnde Zivilcourage gegenüber den SS-Rabauken, keinesfalls aber niedrige Gesinnung anzulasten sei.

Richter Wündisch im Urteil: „Sein Verhandlungston war beinahe väterlich.“

Staatsanwalt Grethlein eine Woche nach dem Urteil: „Otto hat unter Druck gehandelt und ist der einzige, der menschlich mit dieser Tragödie nicht fertig geworden ist.“

Unter Druck gehandelt zu haben, konnten dem SS-General Simon, der die beiden Standgerichtsurteile bestätigte, wenn nicht gar durch die von ihm ausgegebenen Durchhalte-Befehle erst initiierte, freilich weder Staatsanwalt noch Gericht zugute halten. Sein Freispruch — aus Mangel an Beweisen — wurde im Urteil damit begründet, man habe ihm nicht widerlegen können, daß er „an die Rechtmäßigkeit der Urteile, die er als oberster Gerichtsherr bestätigte, geglaubt hat“.

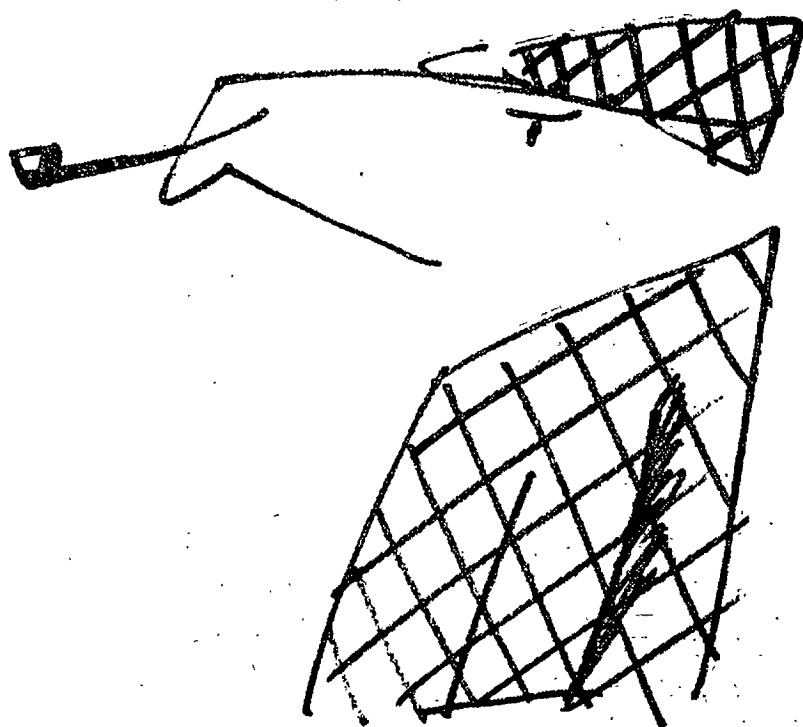
Tatsächlich sah sich das Schwurgericht Ansbach hier vor einer rechtlichen Hürde, die es nicht zu überspringen wagte — vor dem Paragraphen 336 des Strafgesetzbuchs, der bestimmt, daß ein Richter nur dann wegen Rechtsbeugung bestraft werden kann, wenn ihm (unbedingter) Vorsatz nachgewiesen ist.

Mit anderen Worten: Nur wenn der Gerichtsherr Simon nachweisbar gewußt hätte, daß die Brettheimer Urteile unrechtmäßig waren und sie dennoch bestätigt hätte, durfte ihn das Ansbacher Schwurgericht zur Verantwortung ziehen.

Kommentierte die „Süddeutsche Zeitung“: „Das ist die Masche, durch die sie fast alle hinausschlüpfen: die Wüteriche in Standgerichten, Kriegsgerichten, Sondergerichten aus jenen Jahren.“

Dazu Generalbundesanwalt Güde: „Es ist zweifelhaft, ob die Anwendung von Richterrecht auf diesen Vorgang zulässig ist, bei Leuten, die sich offensichtlich nicht an Richterrecht halten wollten und nicht gehalten haben.“

Die Ansbacher Richter schienen jedoch bei der Anwendung des (Schutz-)Paragraphen 336 auf den Fall Simon nicht von



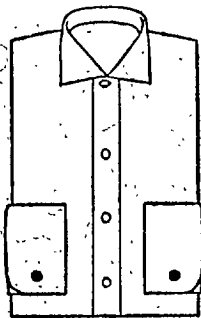
### Kombiniere —

Hemd mit Pfiff! Daran ist nichts fadenscheinig.

Prüfen Sie einmal ein NICOLINE-Hemd ...

Man muß kein Detektiv sein, um die Vorteile zu erkennen!

Klarer Fall.



# Nicoline

das Herrenhemd mit der Reitermarke.



NICOLINE MANFRED GREILING KG MANNHEIM



Sachverständige Kielmansegg, von Hobe, Schwinge: Traditionelle Denkart

solchen Skrupeln geplagt, nachdem sie von einigen — unbestreitbar landsknechtlichen — Äußerungen Simons Kenntnis genommen hatten. Bestätigte Wündisch dem Simon anerkennend: Seine kritische Einstellung zum nationalsozialistischen Regime habe er verschiedentlich dadurch zu erkennen gegeben, daß er seinen Reichsführer SS, Heinrich Himmler, mit der despektierlichen Abkürzung „Reichsheini“ titulierte.

Um dem SS-Gerichtsherrn Simon die — entlastende — Aversion gegen Bonzen in Schwarz und Braun zu bescheinigen, war denn auch ein stattlicher Trupp ehemaliger Mitkämpfer im Gerichtssaal aufmarschiert. Als militärische Sachverständige geladen, legten die Wehrmachts- und Bundeswehr-Chargen nicht nur Zeugnis vom edlen Charakter des Angeklagten ab — Feldmarschall Kesselring: „Ein lauterer Mann“ —, sie ergingen sich zugleich in tiefenschürfenden Exkursen über die militärische Situation in den letzten Wochen vor Kriegsschluß.

General a. D. v. Knobelsdorff als Zeuge der Verteidigung: „Seine (Simons) Soldaten haben immer von ihm gesagt: ‚Wo der Simon steht, herrscht Ordnung.‘“ Um der Ordnung willen, so spannt der frühere Wehrmacht-Oberfeldrichter und heutige Bundeswehrdisziplinaranwalt Dr. Elmar Brandstetter den Gedanken des Generals fort, hätten die Bürger von Brettheim gehenkt werden müssen. Brandstetter: „Eine Staatsführung kann es im Kriege nicht hinnehmen, daß der einzelne tut, was er will.“

Nun hätten die Aussagen Knobelsdorffs, Kesselrings und Brandstetters vollauf genügt, um die Geschworenen davon zu überzeugen, daß der angeklagte SS-General in jenen Tagen guten Glaubens Todesurteile unterschrieb. Allein, Starverteidiger Aschenauer, den sich Simon als Experten für Kriegsverbrecherprozesse aus München engagiert hatte, tat ein übriges: Durch einen prozessualen Kunstgriff erzwang er den Auftritt eines weiteren Sachverständigen, des Marburger Universitätsprofessors Erich Schwinge, seit den Nürnberger Prozessen in interessierten Kreisen als eloquenter A. ologet unbe-

dingten militärischen Gehorsams gefragt.

Obwohl das Gericht die Ladung dieses Sachverständigen abgelehnt hatte, plazierte Aschenauer seinen Schwinge auf einer Zuhörerbank im Saal und erzwang sodann die Einvernahme des Gehorsams-Spezialisten als „präsen-ter Zeuge“ nach Paragraph 245 StPO\*.

Schwinge wurde seinem Ruf gerecht: Trocken belehrte er die Ansbacher Geschworenen, die Exekutionen von Brettheim seien notwendig gewesen, weil Simon geradezu verpflichtet war, „mit aller Schärfe seine Truppen vor jeder Wehrkraftzersetzung“ zu schützen.

Schwinge: „(Andernfalls hätte) General Simon gegen die Tradition seines Berufsstandes als Offizier verstoßen.“

\* Paragraph 245 StPO: „Die Beweisaufnahme ist auf die sämtlichen vorgeladenen und auch erschienenen Zeugen und Sachverständigen . . . zu erstrecken . . . Dies gilt auch dann, wenn die Ladung und das Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen . . . erst während der Hauptverhandlung erfolgt . . .“

Aschenauers Trick zahlte sich aus. Die rigorose Disziplin, die der Marburger Professor für Rechtsens hielt, dünkte alsbald auch die von Gericht und Anklage als Gegengewicht zur militärischen Expertenphalanx der Verteidigung bestellten Bundeswehr-Generale billig.

Sogar der auf Baudissins liberale Führungsgrundsätze verpflichtete Bundeswehr-Brigadier Cord von Hobe, Ende März 1945 Divisionskommandeur in Simons Korps, ließ keinen Zweifel daran, „daß die deutsche Zivilbevölkerung die psychologische Situation der deutschen Soldaten außerordentlich erschwert habe“. Hobe: „Amerikaner wurden in den Rücken der Truppe geführt, in einem Fall sogar wurde (von deutschen Zivilisten) auf deutsche Soldaten geschossen.“

Nachdem Hobe dergestalt die Notwehrsituation des Korps Simon plausibel gemacht hatte, versuchte er die Henker von Brettheim noch mit einem — nicht eben originellen — Ausflug in die Strategie zu entlasten: Sein Kommandierender General Simon habe ihm, von Hobe, mehrmals unterbreitet, daß der Krieg zwar verloren sei, die Westfront aber dennoch stehen müsse, um im Interesse der Flüchtlinge den Armeen im Osten den Rücken freizuhalten. Unausgesprochene Konsequenz: Simon habe die Entwaffnung von vier Hitlerjungen durch den Bauern Hanselmann als Dolchstoß in den Rücken der kämpfenden Ostfront empfinden müssen.

Daß durch solche Thesen zur juristischen Klärung des Falles Brettheim wenig beigesteuert wurde, sollte sich rasch erweisen: Dem Gerichts-Sachverständigen Hobe trat alsbald der Anklage-Sachverständige Graf Kielmansegg entgegen und versicherte, daß in den Offizierskreisen, in denen er verkehrt habe, das gegenteilige Rezept propagiert worden sei — nämlich die Amerikaner so schnell und so weit als möglich gen Osten vormarschieren zu lassen, um die Rote Armee vom deutschen Boden fernzuhalten.



Indes: Die Dienste, die der — den hingerichteten Verschwörern des 20. Juli nahestehende — Graf Kielmansegg den Staatsanwälten zu Ansbach erwies, beschränkten sich ausschließlich auf die Widerlegung der Durchhalte-Thesen. Zum eigentlichen Prozessthema — den Exekutionen in Brettheim — äußerte sich der Brigadier Kielmansegg nicht anders als der Brigadier Hobe.

Zwar vermied er kunstvoll, direkt zu den umstrittenen Simon-Urteilen Stellung zu nehmen, seine grundsätzlichen Aussagen über Befehl und Gehorsam liefen jedoch darauf hinaus, den Bauern das Recht auf Widerstand abzusprechen — womit er sie indirekt der Wehrkraftzersetzung bezichtigte.

Das Widerstandsrecht will Kielmansegg nämlich nur wenigen Privilegierten eingeräumt wissen, zu denen die Brettheimer ganz gewiß nicht zählten. Kielmansegg: „Wer Widerstand plant und ausüben will, muß sich in verantwortlicher Position befinden und eine wirkliche Kenntnis der Lage haben.“

Die Aussage des Exverschwörers Kielmansegg lieferte den letzten — eigentlich überflüssigen — Beweis dafür, daß aktive Offiziere schlechthin überfordert sind, wenn sie einem Richter erklären sollen, ob und wann Zivilisten ihre Kriegsführung sabotieren dürfen: Muß doch jeder Bundeswehr-offizier damit rechnen, im nächsten Krieg — Simon: „Den Gott verhüten möge“ — ein Dorf verteidigen zu müssen, dessen Bewohner ihn und seinen Schutz nur als lebensgefährliche Bedrohung empfinden und versucht sind, wie Hanselmann zu handeln.

Mutmaßte „Die Welt“: „Es offenbart (sich) das traditionelle soldatische Denken, bei dem das Wort Wehrkraftzersetzung den Beigeschmack des Ungeheuerlichen bekommt, damals wie heute.“

Im Feuerschutz des Bundesverteidigungsministeriums vollzogen die Ex-offiziere Otto und Gottschalk in Ansbacher Gerichtssaal von 1960 denn auch einen frappanten Stellungswechsel. Hatte die beiden Standrichter in den ersten Brettheim-Verfahren sich noch auf bindende Befehle berufen, denen sie nicht hätten ausweichen können, so erklärten sie jetzt offen, die Exekutionen am 10. April 1945 seien zur „Aufrechterhaltung der Schlagkraft der Truppe notwendig“ gewesen.

Standrichter Otto bei seiner Vernehmung 1953: „Ich konnte nicht anders handeln, weil sich SS-Männer im Saal befanden und ihre Waffen auf mich gerichtet hatten.“

Stadtinspektor Otto am 22. Juni 1960: „Die Urteile waren hart, aber nicht anders möglich“; seine Erklärung, SS-Männer hätten ihn damals bedroht, nahm er ausdrücklich zurück.

Standrichter Gottschalk 1955 in Ansbach: „Die Todesurteile gegen Wolfmeyer und Gackstatter waren nicht gerechtfertigt!“ Kaufmann Gottschalk 1960 in Ansbach: „Die Urteile waren hart und tragisch, aber gerecht.“

Gottschalk und Otto heute übereinstimmend: „Vor fünf Jahren hätten wir nicht wagen können, vor einem deutschen Gericht diese Wahrheit zu sagen.“

Die Wahrheit war am 10. April 1945 auf einem orangefarbenen Plakat in Brettheim zu lesen: „Das deutsche Volk



Froniwechsler Winzer\*: Kriegsfaßel zum Einstand

ist entschlossen, mit zunehmender Schärfe solche feigen, selbstsüchtigen und pflichtvergessenen Verräter auszumeren und wird nicht davor zurückschrecken, auch deren Familien aus der Gemeinschaft des in Ehren kämpfenden Volkes zu streichen.“ Das Dokument trug die Unterschrift: „Kommandierender General gez. Simon, SS-Gruppenführer und Generalleutnant der Waffen-SS.“

## BUNDESWEHR

### DESERTEURE

### Gewissen oder Gläubiger?

Ein kompaniestarker Haufen von Fragebogenfälschern, Defraudanten, Spiel-, Ratenzahlungs- und Alimentationsschuldnern in Bundeswehr-Diensten, die sämtlich die Fahnenflucht in die DDR dem Ärger mit der westdeutschen Justiz vorzogen, hat den Kontroll-eifer der Bonner Militärparlamentarier zur Sondertat entflammt: CSU-Abgeordneter Jaeger, Vorsitzender des Bundestags-Verteidigungsausschusses, vereinbarte mit seinen Wehrkollegen Erler (SPD) und Mende (FDP), daß Verteidigungsminister Strauß in einer Ausschuß-Sondersitzung berichten möge, wie er sich die Desertionen aus der Bundeswehr erklärte und was er künftig dagegen tun wolle.

Zu diesem Beschluß fühlten sich die parlamentarischen Wehrkontrolleure freilich weniger durch die Tatsache gedrängt, daß straffällige oder verschuldete Soldaten — wie zu allen Zeiten, so auch heute noch — hin und wieder

auszureißen pflegen, als durch den Umstand, daß die Ost-Agitatoren die prominentesten Überläufer vor der Presse und den Fernsehkameras als Kronzeugen für jene Blitzkrieg-Groteske präsentierten, mit der die Kommunisten das Mißtrauen im Westen gegen die westdeutsche Streitmacht wachzuhalten suchen.

So hatte der Pankower Propaganda-„Ausschuß für Deutsche Einheit“ vor Zeitungsleuten eine Posse in Szene gesetzt, in der Bundeswehr-Major Bruno Winzer — bis zu seiner Fahnenflucht Presseoffizier der Luftwaffengruppe Süd in Karlsruhe — mit farbigem Operationsplan und halbstarcker Phantasie als Schlachtengott agierte.

Mit einem „Stoßkeil“, erläuterte Winzer die kühnen Angriffspfeile auf seiner Schaukarte, wolle die Bundeswehr nach dem „kleinen Plan“ der Bonner „Blitzstrategen“ aus der Nordoststecke Bayerns entlang der Oder-Neiße-Grenze „blitzartig“ nach Norden preschen, um Polen von der Sowjetzone zu trennen, während ein zweiter „Stoßkeil“ durch das neutrale Österreich hindurch Ungarn überrennt.

Es war offensichtlich, Deserteur Winzer — der es aus der Zwölfender-Karriere der Reichswehr zum Schreibstaben-Hauptmann der Göringschen Luftwaffe und zum Major der Bundeswehr gebracht hat — vermochte nicht zu erkennen, daß sein Indianerspiel-Plan nur dann funktionieren könnte, wenn der Osten die Verteidigung den Freiwilligen Feuerwehren anvertrauen würde.

Ein etwas intelligenterer Funktionär des „Ausschusses für Deutsche Einheit“

\* Mit SPIEGEL 39/1958 (SPIEGEL-Gespräch über Psychologische Kriegsführung).